

Antrag auf Beurlaubung für das Wintersemester 2020/21

Universität Vechta
Immatrikulationsamt
Postfach 1553
49364 Vechta

Matrikelnummer	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Urlaubsanschrift	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

Grund für die Beurlaubung (Erläuterungen s. Rückseite)

- Gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest beilegen)
- Vorbereitung auf eine Vor- bzw. Abschlussprüfung
- Praktikum (Kopie des Praktikantenvertrages beilegen)
- Auslandsstudium (Nachweis über Art und Dauer beilegen)
- Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres (Nachweis beilegen)
- Schwangerschaft bzw. Kindererziehung (Kopie des Mutterpasses bzw. der Geburtsurkunde beilegen)
- Sonstige Gründe (bitte auf gesondertem Blatt erläutern und belegen)

Befreiung von der Zahlung der Semestergebühren

- Ich beantrage die Befreiung von der Zahlung der Semestergebühren, da ich die Einrichtungen des Studentenwerkes (z.B. Mensa) und der Studierendenschaft (z.B. Semesterticket) nicht nutzen werde. (Erläuterungen s. Rückseite)
- Ich nutze o.g. Einrichtungen und überweise die Semestergebühren (246,00 €)

Ich habe die prüfungsrechtlichen Vorgaben während der Beurlaubung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung und der damit verbundenen Beitragsbefreiung

1. Eine Befreiung von den Semestergebühren setzt eine Beurlaubung voraus. Bei einer vollständigen Beitragsbefreiung ist die UniCard nicht als Semesterticket gültig und die Einrichtungen des Studentenwerks (Mensa) können nicht genutzt werden. Im Falle einer nachträglichen Beurlaubung (nach bereits durchgeführter Rückmeldung) erfolgt die Rückerstattung erst nach Rückgabe der UniCard an das Immatrikulationsamt.
2. Beurlaubungen können nur nach Maßgabe der immatrikulationsrechtlichen Bestimmungen erfolgen (siehe Auszug aus der Immatrikulationsordnung). Gemäß § 19 NHG ist eine Beurlaubung/Rückmeldung für das Folgesemester nach bestandener bzw. endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung nicht zulässig. Für Urlaubssemester besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung, es sei denn, dass ein Auslandsstudium aufgrund von Sonderbestimmungen gefördert werden kann (informieren Sie sich bitte dazu beim Studentenwerk Osnabrück, Förderungsabteilung, Große Hamkenstraße 19, 49074 Osnabrück).
3. Beurlaubungen wegen Kindererziehung können über den Zeitraum des Erziehungsurlaubs hinaus (3 Jahre) nicht gewährt werden.
4. Beurlaubte Studierende sind derzeit vom Verwaltungskostenbeitrag (75,00 €) befreit.

Auszug aus der Immatrikulationsordnung

§ 7 Beurlaubung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag hin aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der Rückmeldefristen, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch noch danach, bei der Universität zu stellen. Der wichtige Grund ist nachzuweisen. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Beurlaubung für mehr als vier Semester innerhalb eines Studiengangs möglich. Beurlaubungen wegen Ableistung einer Dienstpflicht werden nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. eigene Krankheit oder Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
2. Studienaufenthalte im Ausland, welche erforderlich oder förderlich für das Studium sind (ohne in der Studienordnung als Studienzeit im Ausland vorgesehen zu sein), eine Mindestdauer von drei Monaten haben und den Lehrveranstaltungszeitraum der Universität Vechta zumindest berühren,
3. Tätigkeiten als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes während der Elternzeit,
5. Ableistung eines Praktikums, das erforderlich oder förderlich für das Studium ist (ohne in der Studienordnung als praktisches Semester vorgesehen zu sein), und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für

1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme für einen Auslandsaufenthalt im ersten Fachsemester eines konsekutiven Masterstudiengangs,
2. für zurückliegende, beendete Semester,
3. das letzte angebotene Semester oder darüber hinaus in einem auslaufenden Studiengang, zu dessen Aufrechterhaltung sich die Universität Vechta nur bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet hat.

(5) Während der Beurlaubung behält die oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied der Universität; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit an der Universität Vechta Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Über die Befreiung von den studentischen Beiträgen nach § 20 Absatz 3 NHG entscheidet die Beitragsordnung der Studierendenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet. Sie werden angerechnet, wenn ein während dieser Zeit absolviertes laut Prüfungsordnung erforderliches Praktikum mit mindestens 20 Credit Points angerechnet wird oder wenn während eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungen abgelegt und an der Universität Vechta als Studienleistungen anerkannt werden. Werden Studienleistungen anerkannt, so wird das erste Urlaubssemester als Fachsemester gewertet, wenn mindestens 20 Credit Points anerkannt wurden. Das zweite und weitere Urlaubssemester werden bei der Anerkennung von jeweils mindestens 25 Credit Points als Fachsemester gewertet. Die oder der Studierende ist verpflichtet, beim Immatrikulationsamt die Anerkennung als Fachsemester innerhalb des dem Auslandsaufenthalt folgenden Semesters zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie des Anerkennungsbescheides beizufügen.